

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)
- Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung - Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld (ÖG-N, 2017)
- Grundlagenwerk „Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2“ (Hölzinger. [Hrsg.], 1997)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grau-schnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Grauschnäpper ist in Baden-Württemberg über das ganze Land ohne größere, zusammenhängende Verbreitungslücke verbreitet.

Er besiedelt in der heutigen Kulturlandschaft vor allem menschliche Siedlungen vorzugsweise im ländlichen Raum mit Gärten, Friedhöfen und umgebenden Streuobstwiesen. In städtischen Gebieten liegen die Reviere hauptsächlich in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten. In der freien Landschaft brütet der Grauschnäpper in lichten Baumbeständen von Feldgehölzen, Alleen, Streuobstwiesen, Laubwäldern, aber auch Nadelwaldungen, besonders an deren Rändern. Als Halbhöhlenbrüter hat der Grauschnäpper einen relativ dunklen Neststandort. Die Nester werden sowohl an natürlichen als auch an künstlichen Strukturen gebaut. Die natürlichen Standorte bilden hauptsächlich Halbhöhlen in ausgefaulten Astlöchern, in Rindenspalten oder in Astquirlen. Künstliche Nisthilfen werden bevorzugt im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft, z. B. in Streuobstwiesen und Alleen sowie in Wäldern angenommen. (*Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2*) Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 20 m.

3.2 Verbreitung im Vorhabengebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Am Dietenbachs in der Nähe des Besançonallee wurde ein Paar gemeinsam zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat festgestellt, sodass von einem wahrscheinlichen Brüten auszugehen war (Code B3).

Weitere Nachweise gab es aus den umgebenden Waldflächen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Population wird der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der fachgutachterlichen Kenntnisse bzgl. der lokalen Situation. Hierauf basierend ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig“ einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Blau abgegrenzte Flächen in nachfolgender Darstellung gemäß den Erfassungen durch bhm im Jahr 2019



4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Baubedingt: Temporäre Eingriffe und Flächenverluste in dem Revier, jedoch keine dauerhafte Aufgabe des Reviers

Anlagebedingt: Keine relevanten Auswirkungen auf Gehölzbestand entlang Dietenbach zu erwarten

Betriebsbedingt: Keine relevanten Auswirkungen auf Gehölzbestand entlang Dietenbach zu erwarten

Fazit:

Temporäre baubedingte Eingriffe führen zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Baubedingt: Temporäre Eingriffe und Flächenverluste in Nahrungsflächen, hierdurch jedoch keine dauerhafte Aufgabe des Reviers

Anlagebedingt: Tendenziell Aufwertung der Nahrungsflächen in der Dietenbachau durch Umwandlung von Acker in mageres Grünland (höherer Insektenanteil)
Betriebsbedingt: Keine relevanten Auswirkungen auf Gehölzbestand entlang Dietenbach zu erwarten

Fazit:

Temporäre baubedingte Eingriffe in Nahrungsflächen führen zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes.

Einschränkung: Hierbei wird davon ausgegangen, dass es zu einer Aufwertung der Nahrungsflächen kommt. Sollte dies nicht der Fall sein, weil bspw. anstelle von magerem Grünland intensiv gepflegte, kurzgehaltene Wiesenflächen entstehen, ist von einem erheblichen Verlust an Nahrungsflächen auszugehen, der zu einer Aufgabe des Reviers und damit zum Eintreten des Verbotstatbestandes führt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Baubedingt: Da für diese Art hinsichtlich Störungen von einer schwachen Empfindlichkeit auszugehen ist, sind temporäre Störungen möglich; diese führen jedoch zu keine dauerhaften Aufgabe des Revieres

Anlagebedingt: Kein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten in Folge von anlagenbedingten Störungen zu erwarten

Betriebsbedingt: Kein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten in Folge von betriebsbedingten Störungen zu erwarten

Fazit:

Keine nachhaltige Störung während der Bauzeit

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
*(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.
Es wird jedoch auf die Einschränkung bei Frage 4.1 b) verwiesen, die zu einer anderen Situation bzgl. dieser Frage führen könnte.)*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
*(Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.
Es wird jedoch auf die Einschränkung bei Frage 4.1 b) verwiesen, die zu einer anderen Situation bzgl. dieser Frage führen könnte.)*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
*(Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.
Es wird jedoch auf die Einschränkung bei Frage 4.1 b) verwiesen, die zu einer anderen Situation bzgl. dieser Frage führen könnte.)*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Baubedingt: Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen bzw. Vegetationsrückschnitten

Anlagebedingt: Keine Tötungen durch Anlage an sich zu erwarten

Betriebsbedingt: Keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten

Fazit:

Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Bei einer Beeinträchtigung von Neststandorten durch Störungen während der Brut- / Nestlingszeit kann es durch Brutaufgabe zur Tötung von Jungvögeln bis hin zum vollständigen Verlust der Nachfolgegeneration kommen. Dies stellt eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos für diese Individuen dar.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch entsprechende Bauzeitenregelung, durch die sichergestellt wird, dass Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September vorgenommen werden, lässt sich ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermeiden.

Zur Vermeidung eines Ansiedelns des Grauschnäppers am Dietenbach (mit der potenziellen Folge einer Aufgabe der Brut bei wiederholten Störungen) sind die baulichen Maßnahmen zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege daher bereits im März zu beginnen. Anschließend sind die Arbeiten dauerhaft und weitgehend flächendeckend im gesamten Abschnitt zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege mindestens bis Juli ohne größere Unterbrechung (< 5 Tage; Ausnahme bei Dauerregen) weiterzuführen. Aufgrund der Störepfindlichkeit des Grauschnäppers können Nestbau und Brut damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wenn in Teilabschnitten kein dauerhafter Baubetrieb sichergestellt werden kann, ist in diesen Bereichen mit dem Baubeginn das Ende der Brutzeit (30. September) abzuwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Der Grauschnäpper gilt hinsichtlich (Verkehrs-)Lärm als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Aufgrund seiner artspezifischen Effektdistanz (Meidedistanz zu Straßen unabhängig der Verkehrsmenge) i. V. m. den bauzeitlichen Vorgaben während der Brutzeit zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (s. 4.2 c)) ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Gehölze am Dietenbach während der Bauzeit nicht genutzt werden können.

Da nur ein einzelnes Brutpaar während einer Brutsaison betroffen ist, wird von keiner Störung ausgegangen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

(keine)

5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.